

Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr

641.201.41

vom 4. April 2007 (Stand am 1. Mai 2007)

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe a des Mehrwertsteuergesetzes
vom 2. September 1999¹,
verordnet:*

Art. 1 Steuerbefreiung

Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind von der Steuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Preis der gelieferten Gegenstände beträgt mindestens 300 Franken (mit Einschluss der Steuer).
- b. Der Abnehmer hat nicht im Inland Wohnsitz.
- c. Die gelieferten Gegenstände sind für den privaten Gebrauch des Abnehmers oder für Geschenkzwecke bestimmt.
- d. Die gelieferten Gegenstände werden innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer ins Ausland ausgeführt.
- e. Der Nachweis der Ausfuhr wird mit der zollamtlich gestempelten besonderen Veranlagungsverfügung für die Ausfuhr im Reiseverkehr erbracht. Die Veranlagungsverfügung lautet auf den Namen des Abnehmers und enthält nur die an diesen gelieferten Gegenstände enthalten. Andere Veranlagungsverfügungen können nicht für diese Steuerbefreiung verwendet werden.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Juni 2000² über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

AS 2007 1799

¹ SR 641.20

² [AS 2000 2144]

